

## **BETRIEBSSATZUNG der Sozialstation Vaihingen an der Enz**

Die männliche Form wird zur rechtlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz am 10. Februar 2021 folgende Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Sozialstation Vaihingen an der Enz in der Fassung vom 27. Juli 2017 beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die sozialen und pflegerischen Dienste der Stadt Vaihingen an der Enz werden unter der Bezeichnung "Sozialstation Vaihingen an der Enz" als Eigenbetrieb i. S. § 1 EigBG geführt. Die Sozialstation ist durch Abschluss eines Versorgungsvertrages gem. § 72 SGB XI und eines Rahmenvertrages nach § 132 SGB V eine nach dem Sozialgesetzbuch und den Ausführungsgesetzen und -bestimmungen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg anerkannte Pflegeeinrichtung. Mit den Leistungsträgern im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen entsprechende Rahmen- und Versorgungsverträge.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt die Bevölkerung des Stadtgebietes mit ambulanten, stationären und teilstationären medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen sowie nachbarschaftlichen Hilfen und Leistungen. Er kann aufgrund von Vereinbarungen seinen Dienstbereich auf andere Gemeinden ausdehnen. Er kann sich auch pflege- und hilfsbedürftigen Personen außerhalb des Stadtgebietes annehmen. Zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags und der Leistungsziele kann er mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Alten- und Behindertenhilfe Kooperationsverträge abschließen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb Sozialstation Vaihingen an der Enz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs ist die Versorgung der Bevölkerung des Stadtgebiets Vaihingen und der Städte und Gemeinden des Mittelbereichs Vaihingen mit ambulanten, stationären und teilstationären medizinischen, pflegerischen, hauswirtschaftlichen sowie nachbarschaftlichen Hilfen und Leistungen. Er kann sich auch pflege- und hilfsbedürftigen Personen außerhalb des Stadtgebiets annehmen. Ferner kann er zur Erfüllung seines Versorgungsauftrag und der Leistungsziele mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Kranken- und Altenpflege sowie der Alten- und Behindertenhilfe Kooperationsverträge abschließen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Sozialstation, Einrichtung von Pflegestützpunkten in Seniorenwohnanlagen, der Kooperation mit Leistungserbringern auf weiteren Aufgabenfeldern der Alten- und Krankenpflege, der Alten- und Behindertenhilfe und der Versorgung kranker, alter und pflegebedürftiger Menschen.

- (4) Der Betrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Stadt Vaihingen an der Enz erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs der Sozialstation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen der Sozialstation an die Stadtverwaltung Vaihingen an der Enz die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fällt der Abschluss der Vereinbarungen lt. § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Darüber hinaus beschließt er in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Darunter fallen u.a. die grundsätzliche Entscheidung über Bau- und Beschaffungsmaßnahmen mit einem Wert von mehr als 250.000 €.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz gebildete Sozial- und Kulturausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Es gelten hierfür die Regelungen in der Hauptsatzung.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, analog der Zuständigkeitsregelungen gem. § 7 (Verwaltungs- und Finanzausschuss) und § 8 (Technischer Ausschuss) der Hauptsatzung der Stadt Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung.  
Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über den Abschluss von Vereinbarungen ohne solche nach § 1 Abs. 2 S. 2 und über die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

### **§ 5 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.  
Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter.
  - a) Der Betriebsleiter wird vom Betriebsausschuss als hauptamtliche Betriebsleitung eingestellt und führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
  - b) Stellvertretender Betriebsleiter ist die Abteilungsleitung Haushalt, Beteiligung & Steuern des Amts Finanzwesen der Stadt Vaihingen an der Enz.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Sozialstation mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Beratender Beirat**

Zur Unterstützung der Betriebsleitung und Vorberatung der Beschlüsse des Betriebsausschusses bzw. des Gemeinderats wird ein beratender Beirat gebildet. Ihm gehören folgende Vertreter an:

- a. je 1 Vertreter der Städte Oberriexingen und Vaihingen sowie der Gemeinden Eberdingen und Sersheim;
- b. je 1 Vertreter der Krankenpflegevereine Oberriexingen, Eberdingen, Sersheim und Vaihingen;
- c. die Pflegedienstleitung der Sozialstation;
- d. der Betriebsleiter des Eigenbetriebs,
- e. die Abteilungsleitung Haushalt, Beteiligung & Steuern des Amts Finanzwesen der Stadt Vaihingen an der Enz.

Den Geschäftsgang regelt eine besondere Geschäftsordnung, die sich der beratende Beirat gibt. Den Vorsitz führt der gesetzliche Vertreter der Stadt Vaihingen an der Enz oder sein Stellvertreter. Die beschließenden Organe sind an das Votum des Beirates nicht gebunden. Bei Änderungen durch Vereinbarungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ist der Beirat entsprechend mit Vertretern der anderen Gemeinden zu erweitern.

## **§ 7 Stammkapital**

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

## **§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 20. Mai 2016 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 10. Februar 2021

gez. M a i s c h  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.